



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern**

vom 18. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 17.12.2019 mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

### **§ 1**

(1) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Am Rathaus 1, und im Ortsteil Brock an dem Gebäude Ladbergener Straße 9 veröffentlicht. Hinweise auf die Veröffentlichung werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostbevern vollzogen.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Am Rathaus 1, und im Ortsteil Brock an dem Gebäude Ladbergener Straße 9 öffentlich bekannt gemacht.

(3) § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Haupteingangstür am Rathaus, Am Rathaus 1.

### **§ 2**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 18. Dezember 2019

Wolfgang Annen